



Groß Strehliß, den 6. November 1914.

heint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Kreispartkaffe Groß Strehliß.

Die Kreispartkaffe Groß Strehliß im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark an und verzinst dieselben mit 3 ½ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreispartkaffe ist mündelicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jede Kreiseingeseffene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtsstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.
Groß Strehliß, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Ulten.

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachstel und seltliche Moorhühner auf **Dienstag, den 15. Dezember 1914** festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am **Montag, den 14. Dezember 1914** stattfindet.
Oppeln, den 26. Oktober 1914.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Militärsicherheits wird unorganisierte Liebesgabenzufuhr vom zwanzigsten Oktober ab verhindert werden, um gleichmäßige Auffüllung der Abnahmestellen und Zufuhr über Sammelstationen zu den Depots der Stappenhauptorte und hierdurch eine den Bedürfnissen entsprechende Verteilung der Liebesgaben durchzuführen.

pp.
Großes Hauptquartier, 15. 10. 1914.

Kaiserlicher Kommissar.

In den Auslagen zahlreicher Papiergeschäfte und Buchhändlerläden befinden sich in Postkartenform rohe und geschmacklose, auf den Krieg bezügliche Darstellungen. Insbesondere werden auf dem Gebiete der ausgestellten Scherzarten die Grenzen des Geschmacks vielfach überschritten, so z. B. dadurch, daß Deutschlands Feinde als gezüglichte summe Jungens, Tiere und dergleichen dargestellt werden. Solche Darstellungen entsprechen weder der Würde des in seine Grützen kämpfenden Volkes noch dem Ernst der Lage. Sie finden auch bei unsern, draußen im Felde kämpfenden Landsleuten keineswegs Beifall. Es bedarf deshalb wohl statt der Ergeizung weiterer Schritte nur dieses Hinweis, damit die Ladeninhaber derartige Darstellungen aus den Auslagen entfernen und aus dem Verkehr zurückziehen.
Oleinitz, den 2. November 1914.

Der Militärbefehlshaber.

Krieger, Generalmajor.

Bekanntmachung über das Verfütern von Brotgetreide und Mehl.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4 August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- § 1. Das Verfütern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.
- § 2. Die Landeszentralbehörden können das Schrotten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.
- § 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfütern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.
- § 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.
- § 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Debrück.

— I. A. III e. 11035.

Vorstehende Bundesratsverordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit der Anweisung an die Ortsbehörden für weitere Befestigung in **ortsüblicher Weise** Sorge zu tragen.

Die Ausführungsanordnungen zu den §§ 2 und 3 werden noch erlassen werden.

Groß Strehlitz, den 4. November 1914.

Betrifft: Einfuhr von Mele und Delfuchen aus Oesterreich-Ungarn.

Die Oesterreich-Ungarische Regierung hat die Ausfuhr von Mele und Delfuchen nach Deutschland freigegeben. Um diese Freigabe der Landwirtschaft sämtlicher Bundesstaaten in gleicher Weise zugute kommen zu lassen, war es angezeigt, die Einfuhr dieser notwendigen Futtermittel von einer Zentralstelle kontrollieren zu lassen. Diese Kontrolle ist einer Kommission übertragen worden, in der neben der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Bund der Landwirte vertreten sind. Die Oesterreich-Ungarische Regierung muß nur solchen Anträgen auf Ausfuhrbewilligung stattgeben, die von der genannten Kommission befürwortet sind. Es müssen daher sämtliche Anträge auf Ausfuhr genannter Futtermittel aus Oesterreich-Ungarn bei der genannten Kommission zu Gunsten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin S. W., Dessauerstraße 14, eingereicht werden, die dann ihrerseits das Weitere veranlassen wird. Dadurch soll zugleich die Gewähr geboten werden, daß die in Oesterreich-Ungarn angekauften Futtermittel nicht in spekulativer Absicht zurückgehalten, sondern den Kommissanten unmittelbar zugeführt werden, denn die Kommission wird nur für solche Gesuche die Ausfuhrbewilligung beantragen, bei denen sie sich überzeugt hat, daß die aus Oesterreich-Ungarn auszuführenden Futtermittel zu langemessenen Preisen in die Hände der hiesigen Verbraucher gelangen.

Berlin, den 14. Oktober 1914.

Der Reichskanzler. Im Auftrage ges. Müller.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.

Groß Strehlitz, den 31. Oktober 1914.

Der Herr Minister des Innern hat auf meine diesbezügliche Anfrage entschieden, daß auch den Angehörigen solcher bei der Fehne lebenden Mannschaften, welche im Friedensfalle am 1. Oktober d. Js. nach Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht zur Reserve entlassen worden wären, insolge des Krieges aber bei der Truppe zurückbehalten worden sind, bei vorhandener Bedürftigkeit die Kriegsfamilienunterstützung zu zahlen ist.

Appeln, den 23. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises.

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1914.

Die Gemeindevorstände derjenigen Landgemeinden hiesigen Kreises, welche an direkten Gemeindesteuern mehr erheben als 175 Prozent der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer werden hiermit angewiesen, eine Nachweisung über die finanziellen Verhältnisse ihrer Gemeinden mittelst des im Kreisblatt Stück 36 pro 1902 bekannt gegebenen Formulars **bestimmt bis zum 12. November d. Js.** einzureichen.

1. In den Spalten 7, 8, 9 und 10 der Nachweisung ist der Durchschnitt der Rechnungsjahre 1911, 1912 und 1913 einzutragen.
2. Um die Richtigkeit der Angaben in den Spalten 3 bis 5 der Nachweisung nachprüfen zu können, ist in Spalte 4 der Nachweisung das reine — wirklich veranlagte Staatseinkommensteueroll **ohne fingierte Sätze** mit schwarzer Tinte und darunter dasjenige Einkommensteueroll, von welchem die Gemeindeabgaben erhoben werden, mit **Ginsschwarz** der fingierten Sätze, mit roter Tinte einzutragen. In Spalte 10 der Nachweisung ist das **reine** — wirklich veranlagte — Realsteueroll mit **schwarzer** und darunter dasjenige Realsteueroll, **von welchem die Gemeindeabgaben** erhoben werden, mit **roter** Tinte einzutragen.
3. Bei Berechnung der Gemeindesteuern in Prozenten der direkten Staatssteuern (Spalte 4 der Nachweisung) ist nicht das reine Staatssteueroll, sondern dasjenige zugrunde zu legen, von welchem die Gemeindesteuern erhoben werden. Die fingierten Sätze sind mit einzurechnen. Der Ausdruck „unberichtigtes“ Veranlagungsoll in Absatz 2 der ministeriellen Bemerkungen auf dem Nachweisungsentwurf bezieht sich nur auf die im Laufe des Steuerjahres durch Zu- und Abgänge, Rechtsmittel pp. eintretenden Veränderungen.
4. Die Durchschnittsbeträge der Staatseinkommensteuer pro Kopf der Zivilbevölkerung in Spalte 3 der Nachweisung sind vom reinen Staatssteueroll — ohne Einrechnung der fingierten Sätze — zu berechnen. Desgleichen sind die fingierten Sätze bei Berechnung der Staatssteueroll in Spalte 5 wegzulassen, da hier die Netto-Angaben für Armen- und Begehrte dem wirklichen Staatssteueroll gegenübergestellt werden sollen.
5. Gemeinden, welche gerade in den in Betracht kommenden Rechnungsjahren 1911, 1912 und 1913 größere Darlehen z. B. für Straßen- und Chauffeebauten aufgenommen haben, dürfen **nicht** den Gesamtbetrag dieser Darlehen in Spalte 5 der Nachweisung als Gemeindebelastung für das betreffende Jahr in Anrechnung bringen, sondern nur die in den Gemeinden in den einzelnen Jahren wirklich belastenden Teilbeträge, welche in der Regel als jährliche Verzinsungs- und Amortisationsquoten erscheinen werden.
6. Bei Einrechnung der Provinzial-Abgaben in Spalte 5 und 8 der Nachweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

in jenen Spalten nur die für Armezzwecke erhobenen, also die vom Landarmenverbände ausgeschriebenen Abgaben in Ansaß gebracht werden.

7. Für die Berechnung der Kopfbeträge von der Staatseinkommensteuer (Spalte 3) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 maßgebend. Dasselbe gilt auch für die Angabe der Zahl der Zivilbevölkerung (Militärpersonen sind nicht anzunehmen) in Spalte 2 der Nachweisung.

8. Naturalleistungen sind in Geld anzurechnen. Hierbei ist für die Hand- und Spanndienste der ortsübliche Tageslohn bzw. der Wert der Bereitstellung des Gepannes anzurechnen; es darf jedoch der für die Rentenberechnung festgesetzte ortsübliche Tageslohn sowie für Spanndienste ein Satz von 3 Mark pro Pferd und Tag und von 2 Mark pro Ochse und Tag zusätzlich des Tageslohns für den Führer des Gepannes nicht überschritten werden.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1914.

Emer Zeitungsnachricht zufolge werden auf Anregung Ihrer Majestät der Kaiserin bei den Volkssammlungen für unsere Truppen als Gejag für wollene Leibbinden auch solche von Mannichensell benutzt. Aus diesem Anlaß möchte ich die Förderung der Mannichenzucht, die auch für die Fleischversorgung weiter Kreise der Bevölkerung von großer Bedeutung ist, dringend empfehlen.

Groß Strehlig, den 29. Oktober 1914.

Nach Anordnung des stellvert. Generalkommandos des VI. Armeekorps sind **sämtliche Angehörige feindlicher Staaten** verpflichtet, sich **innerhalb 24 Stunden** nach ihrem Eintreffen an einem Orte bei der für diesen Ort zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizei-Verwaltung, Amtsvorstand) persönlich zu melden und diese persönliche Meldung **alle 24 Stunden zu wiederholen**. Diese Ausländer sind verpflichtet, an dem Ort an dem sie sich zur Zeit aufhalten zu bleiben; ein ausnahmsweiser (auch vorübergehender) Aufenthaltswechsel ist nur mit Genehmigung des Generalkommandos gestattet.

Sahonarbeiter werden von dieser Anordnung nicht betroffen; für sie gelten die besonderen Vorschriften.

Groß Strehlig, den 1. November 1914.

Die Vertretung in den Fleischbeschauämtern des Fleischbeschaubezirks Nr. 24 Bierschlesch ist dem Fleischehauer Franz in Laßel übertragen worden.

Groß Strehlig, den 3. November 1914.

Im Dominium Wendzin Kreis Lublitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Strehlig, den 26. Oktober 1914.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Jakob Malek in Neudorf zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 28. Oktober 1914.

**Der königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.**

Treuenigen Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 19. Oktober d. Js. Stück 43 Seite 328 betreffend Aufstellung und Auslegung der Gemeinde-Rechnung pro 1913 noch im Rückstande sind, werden nochmals aufgefordert, die Abschriften der Feststellungsbeschlüsse **unmehrer bis spätestens den 19. November** er. einzureichen.

Groß Strehlig, den 3. November 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. **Königlicher Landrat. von Alten.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, in der nach meiner Kreisblatt Verfügung vom 19. Oktober er. einzureichenden Nachweisung betreffend Vorschlag der Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung noch anzugeben, ob die vorgeschlagenen Personen Kriegsteilnehmer sind.

Gleichzeitig ist ein kurzer entsprechender Vermerk (N. T.) in Spalte Bemerkung der Staatsteuerliste, Gemeindefeuerliste und Personenverzeichnis zu machen.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der **Beranlagungskommission. von Alten.**

Die Krankentafeln des Kreises ersuche ich, die für das Kaiserlich Statistische Amt bestimmten Nachweisungen über den Mitgliederbestand für den Monat Oktober alsbald in Briefumschlag — ohne Aufschriften einzulenden.

Groß Strehlig, den 4. November 1914.

Königliches Versicherungsamt. Der Vorsitzende von Alten.

Mitteilungen der Rohmaterialkelle des Landwirtschafts=Ministeriums:

Fürsorge für die wachsjährige Ernte.

Nach den Feststellungen, die in der letzten, am 16. Oktober im landwirtschaftlichen Ministerium abgehaltenen Sitzung der Vertreter der Düngemittelindustrie und der Düngemittelverbände über den Verland von Stundvönger bis zum 5. Oktober d. J. gemacht wurden, ist der Kaliverband im Inland um rund 44.000 Waggons hinter der im Jahre 1913 beförderten Menge zurückgeblieben. Wenn auch für den Rest des Monats Oktober noch weitere Lieferungen zu

erwarten sind, steht doch soviel fest, daß die Herbstlieferung des Jahres 1914 noch nicht die Hälfte der im Jahre 1913 in demselben Zeitraum verwendeten Menge erreichen wird. Die Superphosphatlieferung wird insgesamt rund 70 % von der vorjährigen erreichen. Wenn man die Sache aber genauer betrachtet, ist auch hier das Ergebnis unbefriedigend. In Ostpreußen sind nur 10 %, in Westpreußen 33 %, in Polen 50 % der vorjährigen Lieferung zum Versand gekommen. Gerade diese Provinzen spielen aber in der Erzeugung von Brotgetreide eine hervorragende Rolle. Beim Themasmehl bejiffert sich der diesjährige Versand auf nur 40 % des vorjährigen. Es handelt sich um einen Ausfall von 30 000 Doppelwagen. An schwefelsaurem Ammoniak ist im Westen annähernd ebensoviel zur Lieferung gekommen wie im Vorjahr; im Osten bleibt die verwendete Menge um $\frac{1}{10}$ hinter der vorjährigen zurück. An Kaltschluff wurden im ganzen 50 Wagen mehr geliefert als im Vorjahr. Wenn man berücksichtigt, daß Chilesalpeter, der in früheren Jahren um 60 000 Doppelwagen jährlich der Landwirtschaft zuzufloß und mindestens die Hälfte des gesamten zur Verwendung kommenden Stickstoffdüngers ausmachte, ganz fehlt, so kommt man zu dem Schluß, daß auch die Düngung unserer Felder mit Stickstoffdünger bis jetzt gänzlich unzulänglich ist. An die Landwirtschaft muß also wiederholt die dringende Aufforderung gerichtet werden, dafür zu sorgen, daß die verfügbaren Bestände an Kunstdünger auch tatsächlich zur Verwendung kommen. Der Ernst der Lage ergibt sich für jeden Kundigen aus den oben mitgeteilten Zahlen ohne weiteres.

Der Grund des mangelnden Bezuges liegt neben dem Fehlen der zur Beförderung notwendigen Eisenbahnwagen in der Unlust der Zwischenhändler und z. T. auch der die Vermittlung bewirkenden Verbände, ihre infolge der Kriegszeit an sich großen Verbindlichkeiten noch weiter zu vergrößern.

Vieles kann noch nachgeholt werden, wenn es auf allen Seiten am guten Willen nicht fehlt. Dem Mangel an Beförderungsmitteln ist durch möglichst frühzeitige Bestellung des Kunstdüngers zu begegnen. Die regelmäßig im Frühjahr herrschende Knappheit der Eisenbahnwagen wird im nächsten Jahr im verstärkten Maß auftreten. Dem kann nur durch unverzügliche Bestellung und frühzeitigen Abzug der auch für die Frühjahrbestellung bestimmter Düngermengen abgeholfen werden, damit die Werke in der Lage sind, die Beförderung während der Wintermonate, in denen es auch in diesem Jahre an Wagen nicht fehlen wird, zu bewirken. Wie bereits früher mitgeteilt wurde, sind die Werke bereit, ein solches Verfahren dadurch zu erleichtern, daß sie trotz der früheren Lieferung Zahlung erst zu den Terminen verlangen, zu denen sie bei den sonst üblichen späteren Lieferungen zu erfolgen hatte.

Wo also der Kunstdünger für die Herbstbestellung aus irgendeinem Grunde nicht zur Verwendung kam, sollte er unter allen Umständen jetzt nachbestellt und als Kopfdüngung gegeben werden. Auch soweit die letztere sonst nicht üblich ist, muß sie in diesem Jahre unverzüglich zur nachträglichen Düngung der Winteraaten im weitesten Umfang zur Anwendung kommen. Den Kunstdünger für die Frühjahrsaat so früh als irgendmöglich zu bestellen, ist ganz besonders wichtig. Der bezogene Kunstdünger vertieft, auch wenn er mehrere Monate lagert, nicht an Wert, er muß aber lose auf dem Boden ausgeschüttet werden. Dies ist auch schon mit Rücksicht auf die große Knappheit an Säcken dringend zu empfehlen. Für die Düngermengen, die im Herbst nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, bleibt, wie gesagt, der Ausweg der nachträglichen Kopfdüngung. Für die Verwendung im Frühjahr fehlt dieser Ausweg gänzlich, denn wenn die Kulturpflanzen, namentlich die Getreidearten, im März oder Anfang April ein gewisses Vegetationsstadium erreicht haben, ist bekanntlich die Kopfdüngung nicht mehr wirksam. Da aber bei verspäteter Bestellung die Lieferungen während des Krieges noch größere Verzögerungen erfahren werden als zu gewöhnlichen Zeiten, so wäre die Folge die, daß der Dünger unverwendet auf den Boden liegen bleiben müßte. Damit ist aber der 1915er Ernte, von deren Ausfall in diesem Jahre so außerordentlich viel abhängt, nicht gedient. Die Lösung heißt also: von der verkaunten Herbstdüngung soviel als möglich durch Kopfdüngung nachholen! und den Dünger für die Frühjahrsaat so früh als möglich, am besten sogleich bestellen!

Wenn so verfahren wird, und wenn auch die zwischen den Produzenten und der Landwirtschaft stehenden Organe der Verteilung — der Handel und die Bezugsverbände — im Hinblick auf die guten Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die dadurch bedingte Zahlungsfähigkeit der Abnehmer das Vertrauen in vollem Umfange wieder gewinnen, dann wird es gelingen, einen großen Teil des verkaunten rechtzeitig nachzuholen, so daß auf einen befriedigenden Ausfall der nächstjährigen Ernte gerechnet werden kann.

Bei der großen Knappheit an Stickstoffdünger erscheint es gerechtfertigt, das im Inland erzeugte Knochenmehl, das bisher von der einheimischen Landwirtschaft wenig beachtet und zum großen Teil ausgeführt wurde, als Ersatz heranzuziehen. Da eine Ausfuhr unmöglich ist, handelt es sich um namhafte Bestände.

Die Klagen über die von einzelnen Seiten geforderten ungehörlich hohen Preise für schwefelsaures Ammoniak wurden auch in der letzten Sitzung wieder laut, so daß die Anwesenden einstimmig der Meinung waren, daß unverzüglich zu der Festsetzung von Höchstpreisen geschritten werden müsse.

Die Knappheit der Jute und der dadurch bedingte Mangel an Säcken haben Anlaß zu umfangreichen Versuchen mit Ersatzstoffen gegeben. Diese führten zu dem Ergebnis, daß die von der Papierindustrie gelieferten Säcke am meisten geeignet sind, die Jutesäcke zu ersetzen, und daß es sogar möglich sein wird, bei dem demnächst zu erwartenden gänzlichen Ausfall der Jutesäcke, diese ganz durch Papiersäcke zu ersetzen. Da aber die neue Industrie eine gewisse Zeit braucht, um sich auf die umfangreiche Produktion einzurichten, muß wiederholt an alle Beteiligten die dringende Mahnung gerichtet werden, mit den vorhandenen Säcken so wirtschaftlich als möglich zu verfahren, insbesondere durch Waschen und Aussäcken der gebrauchten Säcke und durch lose Lagerung der bereits angelieferten Düngermengen dazu beizutragen, daß der vorhandene Bestand an Jutesäcken möglichst lange ausreicht.



Beilage

zu Stück 45 des „Groß Strehly'er Kreisblatt“

vom 6. November 1914.

An Kriegsspenden gingen ein bis zum 31. Oktober:

Geld: Sammlung in der Gemeinde Arenwa 303 Mk., Gemeinde Wärmuntowitz 2. Rate 24 Mk., Gemeinde Balzarowitz 2. Rate 250,62 Mk., Erlagsgeld aus Waldhäuser 2 Mk., Schulfinder der Mittellasse Zucholohna 6,80 Mk., Rendani Mäuel Colonnowska 30 Mk., Kaufhaus in Colonnowska 70 Mk. Zusammen 741,47 Mk.

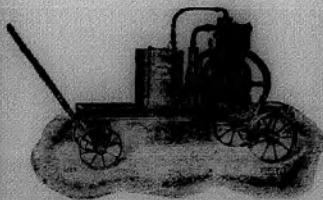
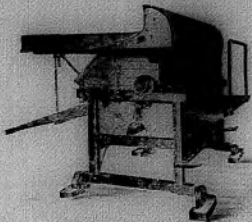
An Sachen: Hr. Wunich Wosnowska Socken, Drahtschläger, Pulswärmer, Hr. von Rother Wolle zu Socken, die von den Schulfindern in Ketsch gestickt sind, Schulfinder in Mallne 34 P. Socken, 4 P. Pulswärmer, Niende Schulfinder 21 P. Socken, 17 P. Pulswärmer, Gemeinde Kaltwasser 12 Hemden, 12 P. Socken, 12 P. Hosen, 5 P. Pulswärmer, Gemeinde Nieder-Elguth 9 Hemden, 6 P. Socken, 1 Jade, 1 B. Socken, Hr. Seidel Socken, Jawadski u. Sandowitz 116 P. Socken, 6 Pulswärmer 5 Hemden, 11 Flaschen Wein, 500 Zigaretten, 550 Zigarren, 2 Pakete Streichholz, Schuhe in Gorasda 28 P. Socken, 29 P. Pulswärmer, Schule Klein Ständig 9 P. Socken, 30 P. Pulswärmer. Auf den Bahnhöfen in Wosnowska wurden Liebesgaben gebracht von: Deconomierat Pieler, Pastor Kob, Oberförster Kozjank, Hr. Kozjank, Dr. Leichhorn, Böhm, von verschiedenen Kesselförstern und anderen Kessellatern.

Um weitere Gaben bittet

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins
Bianca von Alten.

Anzeigen

Motor-Dreschmaschinen und Motoren



Stets betriebsfertig und sparsam.

Anspruchlos in der Wartung.

Keine Reibepansen.

Entlastung der Pferde zur Feldbestellung und Ernte.

Man braucht nicht warten bis die Pferde frei sind.

Es kann sofort gedroschen werden.

Wer sein Getreide zuerst auf den Markt bringt, erzielt die höchsten Preise und hat keinen Verlust an Gewicht durch Eintrocknen.

Die Besichtigung eines Motordreschsatzes im Betriebe kann in unserer Fabrik stets erfolgen.

Gebr. Prankel

Fabrik landw. Maschinen

Gross Strehlytz.

Für den

Seldpostversandt

Briefkartons in allen Größen, Oelpapier zur Verpackung von
— — Feldpostpaketen, Feldpostmappen, Feldpostadressen. — —

Vorrätig in G. Hübner's Papierhandlung.

Einzelnummern der „Schlesischen Zeitung“ stets zu haben.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Habra in Groß Strehlitz wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 14. Oktober 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. Oktober 1914 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 31. Oktober 1914.

Bekanntmachung. Zum Verkauf der noch vorhandenen Brennholzbestände in der Schmisjow'ser Schonung und im Schießhauswalde haben wir einen Termin für Mittwoch, den 11. November 1914, vormittags 9 Uhr anberaunt. S a m e l p u n k t: Schonung an dem Wege nach Schmisjowa. Der Kaufpreis ist an Ort und Stelle zu entrichten. Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Groß Strehlitz, den 4. November 1914.

Der Magistrat.

Zugelassen ein Dalmatiner-Gund, weiß-schwarz geprenkelt. Wegen Erstattung der Futter- und Injektionskosten hier abzuholen.

Jorowa, den 30. Oktober 1914.

Der Amtsvorsteher.

Steinbrecher und Steinschläger

für dauernde Beschäftigung gesucht.

Steinbruch Graase O.-Schl.

beste Bahnverbindung über Loewen i. Zchl.

G. Hübner Buchdruckerei, Papierhandlung Gr. Strehlitz

Das neue Lagerverzeichnis von Formularen für Amts- und Gemeindevorstände, Standesämter, Schulen usw. ist erschienen. Bitte kostenlos zur Verfügung.

Nachtrag zu Seite B.

№. 212: Verzeichnis der am Orte sich aufhaltenden im Felde verwundenen oder erkrankten Offiziere und Mannschaften.

Militär-

**Brautdrucker,
Fotografen,
Bekanntmachung,
Kaufmanns,
Zeremonien,
Zeremonien,
Oberpostämter,
Nachdruck,
Cedern,
Einsprüche,
Einreden,
Einreden,
Bolle**

jebr billig.

Gilly Namm, Fab.: Willy Gohn.

Gleichheit werden die bei mir gekauften Waren selbstverständlich gratis verpackt

Eine nicht zu große Jagd im Kreise Groß Strehlitz möglichst in der Nähe einer Bahnstation sucht zu pachten oder zu übernehmen.

Offerten erbitte an die Geschäftsstelle des Kreisblatts.

Umsetzen und Neusetzen
von

Kachelöfen

sowie Reparatur

empfiehlt sich

**Bonk, Ofensetzmeister.
Gross Strehlitz.**

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungsanzeigen, Hochzeits-Einladungen, Trauungslieder, Tafellieder, Geburts-Anzeigen, Todes-Anzeigen, -- Trauerkarten, Programme --



Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten, Rechnungen, Konverts, Briefbogen, Zirkulare, Prospekte, Formulare, Liquidationen, Quittungen, Plakate
-- usw. usw.

Telefon 17. **Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt.** Telefon 17.

Mediation für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretar Fleischer, für den Privatanteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz

Extra-Blatt

zu Stück 45 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 4. November 1914.

Aushebung von Mobilmachungspferden.

Am Freitag, den 13. November und Sonnabend den 14. November d. Js. findet eine Aushebung von Mobilmachungspferden statt.]

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Bezugnahme auf § 17 der Pferdeaushebungsvorschrift hiermit aufgefordert, sofort zu veranlassen, daß sämtliche Pferdebesitzer, welche auf Grund der Pferdemonsterungs- und Zugangslisten noch kriegsbrauchbare Pferde verfügbar haben, an den nachbezeichneten Tagen und Plätzen ihre Pferde früh zu der bestimmten Stunde in Groß Strehliß vorführen. Die Pferde müssen mit den vorgeschriebenen an der Halfter der linken Seite anzubringenden Bestimmungstäfelchen versehen sein.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, aus denen Mobilmachungspferde zu stellen sind, sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen oder sich durch eine geeignete Person vertreten zu lassen.

Der Aushebungskommission sind die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste und die Zugangsliste vorzulegen.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsanforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die ausgehobenen Pferde müssen bei der Abnahme durch die bisherigen Besitzer versehen sein mit: Halfter, Trense, 2 mindestens 2 Meter langen Stricken und gutem Fußbeschlag.

Es haben zu stellen:

a. Am Freitag, den 13. November d. Js. früh 7^{1/2} Uhr an dem Neuen Ringe.

Lafisch	Gut	Kosmierz	Gemeinde
Petersgräß	Gemeinde	Schau	Gut
Liebenhain	"	Groß Strehliß	Schloß und
Wierchlesch	Gut	Groß Dorwerf	
"	Gemeinde	Neudorf	Gut
Lafisch	"	"	Gemeinde
Gonschiorowitz	"	Groß Strehliß	Stadt
Dimmelwitz	Gut	Adamowitz	Gut
"	Gemeinde	"	Gemeinde
Centawa	Gut	Mokrolohna	"
"	Gemeinde	Balzarowitz	"
Schenkowitz	Gut	Schironowitz v. R.	Gemeinde
"	Gemeinde	Schironowitz v. R.	Gemeinde
Warmuntowitz	Gut	Schulohna	Gut
"	Gemeinde	"	Gemeinde
Blottwitz	Gut	Dschowa	Gut
Kosmierla	Gut	"	Gemeinde
"	Gemeinde	"	"
Waldhäuser	Gemeinde	"	"
Grabisso	"	"	"

b. Am Freitag, den 13. November d. Jz. früh 7^{1/2} Uhr am Platze vor dem Schickhanse.

Schimischow	Gut	Annaberg	Gemeinde
"	Gemeinde	Scharnsfin	"
Rosmontau	Gut	"	Gut
"	Gemeinde	Ruttschau	Gemeinde
Mogowischütz	Gut	Salesche	Gut
"	Gemeinde	"	Gemeinde
Dollna	Gut	Miensowiesch	"
"	Gemeinde	Freiwogtei Leschnitz	Gut
Kalinow	Gut	"	Gemeinde
"	Gemeinde	Leschnitz	Stadt
Kadlubiek	"	Kaltwasser	Gut
Wajstota	Gut	Ruttschau	"
"	Gemeinde	Kaltwasser	Gemeinde
Niemke	"	Poremba	Gut
Sprenschütz	"	"	Gemeinde
Kalinowitz	Gut	Groß Stein	Gut
"	Gemeinde	"	Gemeinde
Dombrowka	"	Klein Stein	Gemeinde

c. Am Sonnabend, den 14. November d. Jz. früh 7^{1/2} Uhr auf dem Neuen Ringe.

Reitsch	Gut	Kroschnitz	Gemeinde
"	Gemeinde	Baritsch	"
Borowian	"	Carmerau	"
Sandowitz	"	Djshel	"
Jawadzki	"	Stubendorf	Gut
Colonnowska	"	"	Gemeinde
Groß Stantsch	Gut	Gradow	Gut
Mischline	Gemeinde	"	Gemeinde
Leine	"	Ottmütz	"
Groß Stantsch	"	Fisch. Elguth	"
Klein Stantsch	"	Sucho Daniek	Gut
Groß Plutschwitz	Gut	"	Gemeinde
Groß Plutschwitz	Gemeinde	Grebofajowitz	Gut
Kadlub	Gut	Poznowitz	Gemeinde
Kadlub	Gemeinde	"	"

d. Am Sonnabend, den 14. November d. Jz. früh 7^{1/2} Uhr am Platz vor dem Schickhanse.

Nieder Elguth	Gut	Krempa	Gut
"	Gemeinde	"	Gemeinde
Ober Elguth	"	Oberwitz	Gut
Schedlitz	Gut	"	Gemeinde
Schedlitz	Gemeinde	Zyrowa	Gut
Ottmütz	Gut	Nieschka	Gut
"	Gemeinde	Zyrowa	Gemeinde
Gogolin	"	Noswadze	Gut
Emilienhof	Gut	Noswadze	Gemeinde
Goradze	Gut	Deschowitz	Gut
"	Gemeinde	"	Gemeinde
Salkau	Gut	Ferdinandshof	Gut
"	Gemeinde	Kraßowa	Gemeinde
Jeschona	"	Schloß Wjest	Gut
Nieschka	"	Niesdrowitz	Gut
Strebimow	Gut	Alt Wjest	Gemeinde
Oberwanz	Gemeinde	Wjest	Stadt
Mallnie	"	Zarischau	Gut
Chorulla	Gut	"	Gemeinde
Chorulla	Gemeinde	Niesdrowitz	Gemeinde

Der Königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.